

# Angelregeln der Fischerei Müritz-Plau GmbH und der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH 2017

• Der Inhaber der Erlaubnis hat sich zu den bestehenden fischereirechtlichen (Landesfischereigesetz MV, Bundestierschutzgesetz, u.a.) und weiteren für die Ausübung der Angelfischerei notwendigen Bestimmungen (Landeswaldgesetz MV, Landeswassergesetz MV, Schutzgebietsverordnungen u.a.) sowie deren Änderungen zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Weitere detaillierte Hinweise finden Sie auch auf [www.muertitzfischer.de](http://www.muertitzfischer.de). Änderungen sind zu beachten!

## Mindestmaße

Aal 55 cm	Schleie	25 cm	Gr. Maräne	30 cm
Zander 55 cm	Barsch	22 cm	Aland	25 cm
Hecht 60 cm	Quappe	30 cm	Wels	70 cm
Rapfen 35 cm	Kl. Maräne	12 cm		

**Für Karpfen gilt ein Entnahmefenster von 40 cm (Mindestmaß) bis 65 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).**

**Für Hechte auf dem Kölpinsee, der Müritz, dem Fleesensee, dem Plauer See, dem Jabelschen See und dem Tollensesee gilt ein Entnahmefenster von 60 cm (Mindestmaß) bis 90 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).**

## Schonzeiten

Gr. Maräne	1. Oktober	-	31. Dezember
Quappe	1. Januar	-	15. Februar
Wels	1. Mai	-	30. Juni
Zander	1. April	-	15. Juni
Hecht	keine Schonzeit		
Aal	1. Dezember	-	28. Februar

## Schonbezirke/Einschränkungen

In folgenden Gebieten ist das Angeln ganzjährig bzw. in bestimmten Zeiträumen nicht gestattet.

1. Straßenbrücke Vipperow: Von der Straßenbrücke Vipperow ist ein Abstand von 200 Meter (beidseitig im Verlauf der Wasserstraße!) beim Angeln einzuhalten.
2. Von der Drehbrücke in Malchow ist ein Abstand von 100 Meter (beidseitig im Verlauf der Wasserstraße!) in der Zeit von 20 - 9 Uhr einzuhalten!
3. In der Wünnow bei Röbel ist in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 15.07. jegliches Angeln verboten. Beginn des Schonbezirkes ist der Bootschuppen mit der Nummer 4745.
4. Im Stadthafen Röbel ist das Angeln im Bereich der Anleger der Schifffahrt (zwischen der 1. Weide (vom Anleger aus betrachtet) am Ufer auf der linken und dem Fischverkaufsboot auf der rechten Seite) vom 15.03. bis einschließlich 31.08. verboten.

5. Im Müritzarml (Straßenbrücke Vipperow bis Hafen Buchholz), dem Thürensee, dem Tralower See und dem Langen Ort gilt vom 01.04. bis einschließlich 15.06. ein Verbot von Kunstködern und des Schlepp- und Driftangelns.
6. Torgelower See: Keine Naturköder (Ausnahmen: Köderfisch und Fischfetzen) erlaubt. Angeln nur auf Raubfische gestattet.
7. Tollensesee: Schleppangeln in der Zeit vom 1.05. bis einschließlich 30.09. verboten. Driftangeln ganzjährig gestattet.
8. Goldberger See: nur Driftangeln gestattet.

• Mit der Angelkarte für das Uferangeln ist das Angeln nur vom Ufer (inkl. Stege, etc.) gestattet. Anfüttern und Ablegen von Montagen vom Boot ist erlaubt. Mit der Karte für das Boots- und Uferangeln kann sowohl vom Boot (enthalten sind dabei auch Bellyboote und andere Schwimmhilfen) als auch vom Ufer geangelt werden. Das Schlepp- und Driftangeln ist bei dieser Karte enthalten, Ausnahmen siehe Schonbezirke/Einschränkungen.

• Beim Schleppangeln sind maximal zwei Handangeln mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt. Die Berechtigung gilt pro Person und nicht pro Boot!

• Pro Fangtag dürfen nicht mehr als 20 Stück Barsche, 10 Stück Maränen (Kleine und Große) und nicht mehr als 2 Fische der Arten Hecht, Zander, Aal oder Karpfen gefangen, mitgenommen bzw. gehältert werden (Beispiel: 1 Hecht + 1 Zander = 2 Fische der genannten Arten).

• Alle Angelkarten gelten jeweils im angegebenen Bereich und frühestens ab dem Datum und der Uhrzeit des Kaufes (auf der Angelkarte vermerkt).

• Das Angeln ist mit maximal drei Handangeln (davon maximal eine Angel mit totem Köderfisch bzw. mit Fischfetzen) gleichzeitig erlaubt. Verwendete künstliche Köder oder Köderfischsysteme dürfen mit maximal 3 Haken bestückt sein. Paternoster oder Hegenen mit künstlichen Ködern dürfen mit maximal 3 Anbissstellen ausgestattet sein. Bei Verwendung von Naturködern ist nur eine Anbissstelle pro Angel erlaubt. Eine Ausnahme stellen Hegenen zum Maränenfang auf dem Tollensesee dar, dort sind 5 Anbissstellen mit künstlichen Ködern gestattet.

• Die Angelkarte ist nicht übertragbar, es ist ebenfalls nicht gestattet, andere Personen, die 10 Jahre oder älter sind, mitangeln zu lassen. Angelruten müssen so ausgelegt werden, dass eine ständige wirksame Beaufsichtigung und Bedienung durch den Angler gewährleistet ist.

• Von Fischereigeräten ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Stellnetze (gekennzeichnet mit roten oder schwarzen Fahnen).

• Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Müll (Plastikverpackungen, Flaschen, Papier, Angelschnurreste usw.), ist strengstens untersagt. Für die korrekte Entsorgung des Mülls ist der Karteninhaber selbst verantwortlich.

• Wer von einem verschmutzten Angelplatz aus angelt, kann wie der Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden.

• Als Köderfische dürfen nur Fische, die aus dem Gewässer stammen, verwendet werden. Wenn ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, dann dürfen auch keine untermaßigen Fische dieser Arten als Köderfische verwendet werden.

• Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Dies gilt auch für nicht mehr lebensfähige Fische, die waidgerecht zu töten sind und dann in das Gewässer verbracht werden müssen. Die Benutzung geeigneter Hilfsmittel ist vorgeschrieben.

• Geangelte Fische dürfen ausschließlich für den Eigenbedarf verwendet werden. Jegliche gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich verboten.

• Das Umsetzen von Fischen in andere Gewässer ist nicht gestattet.

• Die Durchführung gewerblicher Angeltouren ist ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Fischerei Müritz-Plau GmbH bzw. der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH gestattet.

• Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können den Entzug der Angelkarte ohne Erstattung des Kaufpreises nach sich ziehen. Darüber hinaus können weitere Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, da Zuwiderhandlungen generell Straftaten darstellen. Zusätzlich kann ein unbefristetes Angelverbot für die Gewässer der Fischerei Müritz-Plau GmbH bzw. der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH erteilt werden. Durch das Auswerfen von Angelgeräten erklärt jeder Angler sein Einverständnis mit den durch Aushang öffentlich bekannt gemachten Angelregeln der Fischerei Müritz-Plau GmbH und der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen diese Regeln, insbesondere beim Angeln ohne gültige Dokumente, wird eine erhöhte Gebühr von 500 Euro fällig, sowie Strafanzeige gestellt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

• Die Nichtinanspruchnahme der Angelkarte berechtigt nicht zur Rückforderung des Kaufpreises.

• Der Inhaber der Angelkarte haftet uneingeschränkt und in vollem Umfang für Schäden, die er am und auf dem Gewässer verursacht.